

INFORMATIKRECHT HS 2021

Strafrecht

Cybercrime



LERNZIELE

- Voraussetzungen der Strafbarkeit kennen
- Die wesentlichen "Cyber-Delikte" kennen
- Praktiker-Tipps kennen
- KOBIK/MELANI kennen







WESHALB STRAFRECHT?

- ▶ Heute und ganz allgemein: Monopol der öffentlichen Gewalt als stabilisierende, kulturelle Errungenschaft. **Aber nur**, wenn das Monopol **demokratisch legitimiert** ist und V**erfahren und Sanktionen** vorhersehbar & rechtlich kontrollierbar (anfechtbar) sind!
- > Strenges (demokratisches) Prinzip des "nulla poena sine lege"! (Keine Strafe ohne Gesetz).
- In frühen Gesellschaften: lex talionis: "Auge um Auge, Zahn um Zahn". Ein Souverän musste die Urteilsgewalt konzentrieren. Ansonsten hatte das Prinzip die Tendenz zur Eskalation ("Blutrache" nicht enden wollende Konflikte zwischen Familien, Stämmen usw.).
- ▶ Seit der Aufklärung (17.-19. Jahrhundert): Ziel der strafrechtlichen Sanktionen sind u.a. (Rachetheorie, Sühne etc.) **Abschreckung** ("Generalprävention) und **individuelle Besserung** ("Spezialprävention"). Letzteres ist der Grund, warum Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterschiedlich behandelt werden (Jugendstrafrecht).
- "Schuld" als Verantwortung für den freien Willen. Aber gibt es diesen überhaupt? Die Hirnforschung (und die Kriminologie) zeigt uns: Meistens nicht! "Gemeine Täter" waren oft schon in ihrer Kindheit Opfer. So werden sie ein zweites Mal bestraft.
- Der öffentliche Mainstream will eigentlich "Sicherheit" und "Konsequenzen". **Aber strenge Bestrafung ist nicht erfolgreich**: Die USA haben 666 Gefangene/100k Einwohner und vollstrecken die Todesurteile (2020: 17). Europa hat ca. 100 Gefangene/100k Einwohner (CH ca. 84) und keine Hinrichtungen. Ist das Leben hier weniger sicher?
- Wäre die Vermittlung zwischen Täter und Opfer nicht erfolgsversprechender? Besonders junge Straftäter werden mit ihren Verbrechen konfrontiert. Teil der "Restorative Justice".
- ▶ Wichtige Impulse des ehemaligen deutschen Gefängnisdirektors Thomas Galli "Weggesperrt Warum Gefängnisse niemandem nützen"



VERBRECHENSMERKMALE

- 1. Menschliche Handlung
- 2. Tatbestandsmässig (objektiv/subjektiv)
 - vorsätzlich/eventualvorsätzlich/fahrlässig (grob- oder leichtfahrlässig)
- 3. Rechtswidrig (Notwehr/Notstand)
- 4. Schuldhaft (Schuldfähigkeit)
 - schuldunfähig/verminderte Schuldfähigkeit
- 5. Mit Strafe/Sanktion bedroht



ANSTIFTUNG & MITWIRKUNG SIND STRAFBAR

Anstiftung = jemand anderen zur Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens motivieren.

Mitwirkung = wesentlichen Tatbeitrag mitliefern.

Grundsätzlich wird der Anstifter und Mittäter wie der Haupttäter bestraft. Also auch dann, wenn er an der Tat nicht unmittelbar beteiligt war.



SANKTIONEN

Strafen:

- Freiheitsstrafe (Vergehen ≤ 3 Jahre / Verbrechen ≥ 3 Jahre)
- Geldstrafe (Taggeld)
- Gemeinnützige Arbeit

Massnahmen:

- therapeutische Massnahme (stationär/ambulant)
- Verwahrung
- andere (Berufsverbot/Fahrverbot/Einziehung etc.)



STRAFZUMESSUNG

- Freiheitsstrafen: 3 Tage 20 Jahre, z.T. lebenslänglich
- Geldstrafen: 1 Tagessatz 360 Tagessätze (max. 3'000.-/Tag)
- Gemeinnützige Arbeit: 0 720 Stunden
- ▶ Busse: 0 10'000.--

Eine **bedingte** Strafe kann mit einer **unbedingten** Geldstrafe/ Busse verbunden werden!

Begrifflichkeit: Strafminderung/Straferhöhung ≠ Strafschärfung



ABLAUF STRAFVERFAHREN

- Polizei/Staatsanwaltschaft (StA) wird aktiv
- Untersuchungsleitung durch StA
- StA hat Aufgabe, belastende & entlastende Aspekte zu untersuchen (im Zweifel klagt er jedoch an!)
- Entscheidet, ob Fall zur Beurteilung an Strafgericht überwiesen wird
- StA hat in einfachen Fällen Strafkompetenz (Busse, Geldstrafe bis 180 Taggelder, Haft bis max. 6 Monate) = Strafbefehl.



TYPISCHE CYBER-DELIKTE

- Unbefugte Datenbeschaffung (143 StGB)
- ▶ Unbefugtes Eindringen ("Hacken") in Datenverarbeitungssystem (143bis StGB)
- Datenbeschädigung (Art. 144bis StGB)
- ▶ Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB)
- ▶ Herstellen und Inverkehrbringen von Materialien zur unbefugten Entschlüsselung codierter Angebote (Art. 150Bis StGB)
- Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissess (Art. 162 StGB)
- ▶ Ehrverletzungen (173 ff StGB)
- Verletzung des Schriftgeheimnisses (179 StGB)
- ▶ Unbefugtes Beschaffen von Personendaten (179novies StGB)
- Pornografie (197 StGB)
- ▶ Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen (239 StGB)
- Rassendiskriminierung (261bis StGB)
- Wirtschaftlicher Nachrichtendienst (273 StGB)

AKTUELLE ZAHLEN CYBER-DELIKTE-1

Kennzahlen 2020

Geldwäscherei (Art. 305bis)

Erpressung (Art. 156)

(Art. 143)

Betrügerischer Missbrauch einer

Unbefugte Datenbeschaffung

Unbefugtes Eindringen in ein

Datenbeschädigung (Art. 144bis)

Urkundenfälschung (Art. 251)

Üble Nachrede (Art. 173)

Beschimpfung (Art. 177)

Verleumdung (Art. 174)

Verletzung des Geheim- oder

Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Missbrauch einer Fernmeldeanlage

Übrige Straftaten gegen das StGB

Drohung (Art. 180)

(Art. 179quater)

Nötigung (Art. 181)

(Art. 179septies)

Datenverarbeitungssystem (Art. 143bis)

Datenverarbeitungsanlage (Art. 147)

Kennzanien 2020				für Angewandte Wissensch
	Total	davon mit einem Cybermodus	Anteil	zh
Total	77 326	24 398	31,6%	aw
Betrug (Art. 146)	19 338	13 613	70,4%	CIVV
Pornografie (Art. 197)	3 051	2 480	81,3%	

2 434

1 986

538

528

494

436

355

340

259

224

163

142

122

111

173

79,3%

29,2%

60,9%

68,0%

71,0%

82,7%

11,0%

20,0%

2,0%

15,3%

1,5%

20,1%

4,3%

7,2%

2,5%

3 0 7 0

6 798

883

776

696

527

3 241

1 701

12876

1 467

11 027

707

2 843

1 538

6 787



Zürcher Hochschule

Stand der Datenbank: 15.02.2021 Quelle: BFS - Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2020



AKTUELLE ZAHLEN CYBER-DELIKTE-2

	Straftaten	Aufklärungsrate
Total digitale Kriminalität	24 398	44,1%
Cyber Wirtschaftskriminalität	20 544	35,9%
davon Cyberbetrug	16 395	37,6%
Cyber Sexualdelikte	2 612	94,0%
Cyber Rufschädigung und unlauteres Verhalten	1 240	73,6%
Darknet	2	50,0%
Andere (Data Leaking)	0	*

Stand der Datenbank: 15.02.2021

Quelle: BFS - Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2020



ART. 143 STGB - UNBEFUGTE DATENBESCHAFFUNG ("DATENDIEBSTAHL")

1 Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und **gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. (ist ein Offizialdelikt)

2 Die unbefugte Datenbeschaffung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



ART. 143bis STGB – UNBEFUGTES EINDRINGEN IN EIN DATENVERARBEITUNGSSYSTEM

1 Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff **besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem** eindringt, wird, auf <u>Antrag</u>, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer Passwörter, Programme oder andere Daten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung einer strafbaren Handlung gemäss Absatz 1 verwendet werden sollen, in Verkehr bringt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



ART. 144bis STGB - DATENBESCHÄDIGUNG

1. Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf <u>Antrag</u>, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

2. Wer Programme, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken verwendet werden sollen, herstellt, einführt, in Verkehr bringt, anpreist, anbietet oder sonst wie zugänglich macht oder zu ihrer Herstellung Anleitung gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Handelt der Täter gewerbsmässig, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.



ART. 147 STGB – BETRÜGERISCHER MISSBRAUCH EINER DATENVERARBEITUNGSANLAGE

1 Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- 2 Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.
- 3 Der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



ART. 150bis STGB – HERSTELLEN & INVERKEHRBRINGEN VON MATERIALIEN ZUR UNBEFUGTEN ENTSCHLÜSSELUNG CODIERTER ANGEBOTE

1 Wer Geräte, deren Bestandteile oder Datenverarbeitungsprogramme, die zur unbefugten Entschlüsselung codierter Rundfunkprogramme oder Fernmeldedienste bestimmt und geeignet sind, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, in Verkehr bringt oder installiert, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.



"EHRVERLETZUNGS-DELIKTE" - ART. 173/174/177 STGB

- bestrafen, der gegenüber einem Dritten über eine andere Person rufschädigende vorsätzlich wahre oder unvorsätzlich unwahre Äusserungen tätigt oder weiterverbreitet. Der Täter kann sich allerdings entlasten und bleibt straflos, wenn ihm der sogenannte Entlastungsbeweis gelingt.
- Verleumdung (Art. 174 StGB): Die Verleumdung ist üble Nachrede wider besseres Wissen. Der Täter beschuldigt oder verdächtigt einen Person gegenüber einen Dritten eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer rufschädigender Tatsachen, die in Wirklichkeit nicht bestehen und somit unwahr sind. Der Entlastungsbeweis ist nicht möglich.
- <u>Beschimpfung (Art. 177 StGB)</u>: Der Beschimpfung macht sich strafbar, wenn jemand in anderer Weise - d.h. nicht durch üble Nachrede oder Verleumdung - durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in der Ehre angegriffen wird.



FACEBOOK-LIKEN KANN STRAFBAR SEIN...

Auf FB waren der Tierschützer Erwin Kessler und sein Verein gegen Tierfabriken (VgT) als «Antisemiten», «Faschisten» und «Rassisten» bezeichnet worden. Der Angeklagte, der solche Beiträge **gelikt** hatte, wurde 2017 vom Bezirksgericht Zürich erstinstanzlich aufgrund dieser Likes wegen mehrfacher <u>übler Nachrede</u> (Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 u. 2 StGB) zu 60 Tagessätzen à 30 CHF bestraft. Zudem wurden ihm die Gerichtskosten von mindestens 3'000 CHF auferlegt. Die Prozessentschädigung z.G. des Klägers wurde auf 4'600 CHF festgesetzt. Zusätzlich muss der Verurteilte die Kosten seiner Verteidigung tragen. verurteilt (Urteil GG160246 vom 29. Mai 2017).

Das Zürcher Obergericht bestätigte die Strafe im August 2018. Mutmasslich geht der Entscheid an das Bundesgericht.



"PRAKTIKER"-TIPPS

- ▶ Bei Antragsdelikten nicht warten Frist von 90 Tagen!
- Strafanzeige vs. zivilrechtliche Klagen gut abwägen (Zeit/Kosten/Nebenfolgen)
- Sich als Privatstrafkläger konstituieren, denn er erhält Informationen aus der Untersuchung
- Was einmal "unglücklich" formuliert in den Befragungsprotokollen ist, lässt sich kaum mehr korrigieren
- i.d.R. ist Kooperation besser, als Aussageverweigerung
- Strafverfolgungsbehörden können in Informatik-Angelegenheiten fachliche Unterstützung brauchen
- Notfallplan "Hausdurchsuchung" vorbereiten



NCSC (National Center for Cybersecurity - ex "Melani")

ncsc.ch

Das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Cybersicherheit und damit die erste Anlaufstelle für Unternehmen, öffentliche Verwaltungen, Bildungsinstitutionen und die breite Öffentlichkeit in Sachen Cyberfragen.





MY TAKE AWAY...

- • •
- ...
- • •
- • •